

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuss)

- a) **zu dem Antrag der Abgeordneten Doris Barnett, Silvia Schmidt (Eisleben), Klaus Brandner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD sowie der Abgeordneten Katrin Dagmar Göring-Eckardt, Volker Beck (Köln), Grietje Bettin, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
– Drucksache 14/3382 –

**Teilhabe von Gehörlosen und Ertaubten an der Informationsgesellschaft –
Gleichberechtigten Zugang zum Fernsehen sichern**

- b) **zu dem Antrag der Abgeordneten Renate Diemers, Karl-Josef Laumann, Bernd Neumann (Bremen), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU**
– Drucksache 14/4385 –

**Verbesserung des Programmangebots für Schwerhörige, Gehörlose,
Sehbehinderte und Blinde im Fernsehen und den neuen Medien**

A. Problem

- a) Um hörgeschädigten Menschen Fernsehsendungen zugänglich zu machen, müssen sie Untertitelt bzw. von Gebärdensprache begleitet werden. Bereits heute wird ein kleiner Teil des Fernsehprogramms der öffentlich-rechtlichen Sender mit Untertiteln bzw. von Gebärdensprache begleitet ausgestrahlt. Der Deutsche Bundestag soll deshalb die Bundesregierung u. a. auffordern, sich gemeinsam mit den Ländern dafür einzusetzen, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten eine jährlich steigende Zahl von Sendeminuten Untertiteln und eigene Sendungen für gehörlose Kinder und Erwachsene in der Gebärdensprache anbieten.
- b) Eine aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben beinhaltet, dass Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Handeln ermöglicht wird und sie zur freien Meinungsbildung den Zugang zu allen Informationen haben. Für Schwerhörige und Gehörlose hat das Medium Fernsehen einen positiven allgemeinbildenden und sprachfördernden Einfluss. Der Deutsche Bundestag

soll in diesem Zusammenhang die Bundesregierung u. a. auffordern, sich in Zusammenarbeit mit den Ländern dafür einzusetzen, dass die öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalten die Anzahl der unvertitelten Sendungen weiter erhöhen und die neuen Medien für die Informationsmöglichkeiten von Gehörlosen stärker genutzt werden.

B. Lösung

Im Zuge der Ausschussberatungen wurden in den Antrag auf Drucksache 14/3382 auch Lösungsansätze hinsichtlich des Personenkreises der Blinden und Sehbehinderten aufgenommen.

- a) **Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. die Annahme des Antrags in der vom Ausschuss geänderten Fassung.**
- b) **Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS die Ablehnung des Antrags.**

C. Alternativen

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 14/3382 und Annahme des Antrags auf Drucksache 14/4385.

D. Kosten

Kosten wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Antrag auf Drucksache 14/3382 in der nachstehenden Fassung anzunehmen:

Teilhabe von Gehörlosen und Ertaubten, Blinden und Sehbehinderten an der Informationsgesellschaft – Gleichberechtigten Zugang zum Fernsehen sichern

Unsere Gesellschaft ist auch eine Informationsgesellschaft geworden. Die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, am kulturellen und vor allem auch am Berufsleben wird mehr und mehr abhängig von einer Teilhabe an Informationen und an Kommunikation. Hörgeschädigte und sehgeschädigte Menschen werden in ihren Möglichkeiten zur Teilhabe an Information und Unterhaltung stark eingeschränkt. Das Fernsehen als wichtiges elektronisches Medium ist bzw. wäre besonders geeignet, gehörlose und ertaubte Menschen an den aktuellen Informationen teilhaben zu lassen. Für blinde und sehbehinderte Menschen geht es zentral um ihre kulturelle Teilhabe durch den Zugang zum Unterhaltungsangebot des Fernsehens.

Als Informations- und Unterhaltungsmedium hat das Fernsehen die Aufgabe, die Grundversorgung der Bevölkerung mit Informationen sicherzustellen (Grundversorgung: Bildung, Kultur, Information und Unterhaltung). Dies gilt insbesondere für die gebührenfinanzierten öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalten.

Um den hörgeschädigten Menschen die Fernsehsendungen zugänglich zu machen, müssen sie untertitelt bzw. von Gebärdensprache begleitet werden.

Um blinden und sehbehinderten Menschen einen Zugang zum Fernsehen zu sichern, müssen die sich den blinden und sehbehinderten Fernsehnutzerinnen und Fernsehnutzern nicht vermittelnden Bildinhalte mit Hilfe der Technik „Audiodeskription“ versprachlicht werden.

Heute wird nur ein kleiner Teil des Fernsehprogramms der öffentlich-rechtlichen Sender mit Untertiteln bzw. von Gebärdensprache begleitet ausgestrahlt. Gering ist ebenfalls das Angebot an blindengerechten Ausstrahlungen. Diese Anteile sind zu erhöhen.

Ebenso müssen private Rundfunkbetreiber angehalten werden, ihr Programm den gehörlosen und ertaubten sowie den blinden und sehbehinderten Menschen zugänglich zu machen. Schließlich finanzieren auch sie über die Werbung das private Fernsehprogramm mit.

Der Deutsche Bundestag fordert deshalb die Bundesregierung auf, sich gemeinsam mit den Ländern dafür einzusetzen, dass

- a) die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten eine jährlich steigende Zahl von Sendeminuten untertiteln bzw. mit Audiodeskription ausstrahlen und eigene Sendungen für gehörlose Kinder und Erwachsene in der Gebärdensprache anbieten,
- b) die Betreiber der privaten Rundfunkanstalten sich ebenfalls bei der Untertitelung geeigneter Sendungen engagieren und Sendungen mit Gebärdensprache und Audiodeskription ausstrahlen,

- c) für den Fall, dass Gespräche scheitern, die Möglichkeit der Festlegung einer Quote für die Ausstrahlung untertitelter Sendungen, von Sendungen mit Audiodeskription und ein Angebot von Sendungen in Gebärdensprache im öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Fernsehen geprüft wird;

2. den Antrag auf Drucksache 14/4385 abzulehnen.

Berlin, den 6. Dezember 2000

Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung

Doris Barnett
Vorsitzende

Claudia Nolte
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Claudia Nolte

I. Beratungsverlauf

1. Allgemeines

Der Antrag auf **Drucksache 14/3382** ist in der 106. Sitzung des Deutschen Bundestages am 19. Mai 2000 an den Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie und den Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Antrag auf **Drucksache 14/4385** ist in der 137. Sitzung des Deutschen Bundestages am 30. November 2000 an den Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie und den Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen worden.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

a) Antrag auf Drucksache 14/3382

Der **Rechtsausschuss** hat den Antrag in seiner Sitzung am 6. Dezember 2000 beraten und einstimmig empfohlen, den Antrag anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Antrag in seiner 43. Sitzung am 6. Dezember 2000 beraten und mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. empfohlen, den Antrag anzunehmen.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat den Antrag in seiner Sitzung am 6. Dezember 2000 beraten und mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der F.D.P. bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den Antrag anzunehmen.

b) Antrag auf Drucksache 14/4385

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Antrag in seiner 43. Sitzung am 6. Dezember 2000 beraten und mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat den Antrag in seiner Sitzung am 6. Dezember 2000 beraten und mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und PDS bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion der F.D.P. empfohlen, den Antrag abzulehnen.

3. Beratungen im federführenden Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung** hat beide Anträge in seiner 68. Sitzung am 6. Dezember 2000 beraten und abgeschlossen.

a) Antrag auf Drucksache 14/3382

Im Ergebnis der Beratungen wurde der Antrag in der sich aus der Beschlussempfehlung ergebenden Fassung (entspricht dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 14/1060, geänderte Begründung unter IV.) mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P. angenommen.

b) Antrag auf Drucksache 14/4385

Der Antrag wurde mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS abgelehnt.

4. Petition

Dem Ausschuss lag auch eine Petition vor, zu der der Petitionsausschuss eine Stellungnahme nach § 109 GO-BT angefordert hatte. In der Petition ging es u. a. um die Umsetzung des verfassungsrechtlichen Benachteiligungsverbot für Behinderte in ein konkret einklagbares Gleichstellungs- und Leistungsrecht. Dem Anliegen wird insoweit Rechnung getragen, als dass die Annahme des Entschließungsantrages zumindest teilweise in die Richtung der Forderungen der Petentin, eines Behinderten-Verbandes, geht. Der Ausschuss wird dies dem Petitionsausschuss mitteilen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

a) Antrag auf Drucksache 14/3382

Unsere Gesellschaft ist auch eine Informationsgesellschaft geworden. Die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und vor allem auch am Berufsleben wird mehr und mehr abhängig von einer Teilhabe an Informationen und an Kommunikation. Hörgeschädigte Menschen werden in ihren Informationsmöglichkeiten stark eingeschränkt. Das Fernsehen als wichtiges elektronisches Medium ist bzw. wäre besonders geeignet, die gehörlosen und ertaubten Menschen an den aktuellen Informationen teilhaben zu lassen.

Der Deutsche Bundestag soll deshalb die Bundesregierung auffordern, sich gemeinsam mit den Ländern für Verbesserungen der Situation einzusetzen.

b) Antrag auf Drucksache 14/4385

Für Schwerhörige und Gehörlose hat das Medium Fernsehen einen positiven allgemeinbildenden und sprachfördernden Einfluss. Auch unter dem sozialen Gesichtspunkt einer besseren Integration – insbesondere der schwerhörigen und gehörlosen Kinder – hat es eminente Bedeutung. Der Deutsche Bundestag soll deshalb die Bundesregierung auffordern, sich in Zusammenarbeit mit den Ländern für Maßnahmen einzusetzen, durch die den Belangen von Schwerhörigen, Gehörlosen, Sehbehinderten und Blinden besser Rechnung getragen werden kann.

Wegen der Einzelheiten wird auf die entsprechenden Drucksachen verwiesen.

III. Ausschussberatungen

Einig war sich der Ausschuss über die Notwendigkeit, Schwerhörigen, Gehörlosen, Sehbehinderten und Blinden einen besseren Zugang zu den Medien zu ermöglichen. Gestritten wurde darüber, welcher Antrag dazu geeigneter sei.

Die Mitglieder der **Fraktion der SPD** bedauerten, dass ihre Versuche, zu einem gemeinsamen Antrag zu kommen, gescheitert seien. Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 14/1060 ergänze die Lösungsansätze um die Sehbehinderten und Blinden. Vorschläge im Antrag der CDU/CSU, wie z. B. die Berücksichtigung der Belange von Gehörlosen im Internet, gingen fehl, weil das Internet bereits das klassische Medium für Gehörlose sei. Der Antrag werde daher abgelehnt.

Die Mitglieder der **Fraktion der CDU/CSU** wiesen auf die Notwendigkeit hin, dass Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen die Möglichkeit haben müssten, an der Medienwelt teilzuhaben. Der Deutsche Bundestag könne jedoch nur appellarisch auf die Verantwortlichen einwirken. Der von den Koalitionsfraktionen ursprünglich eingebrachte Antrag greife – entgegen dem von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Antrag, der wesentlich konkretere Forderungen zugunsten behinderter Menschen enthalte – zu kurz.

Die Mitglieder der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonten im Sinne des Artikels 3 Grundgesetz die Notwendigkeit, zu prüfen, ob eine Quote für die Ausstrahlung untertitelter Sendungen und ein Angebot von Sendungen in Gebärdensprache im öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Fernsehen festgelegt werden sollte.

Auch die Mitglieder der **Fraktion der F.D.P.** bedauerten, dass es keinen gemeinsamen Antrag aller Fraktionen gebe. Hinsichtlich der Quote für die Ausstrahlung untertitelter Sendungen enthalte der Antrag der Koalitionsfraktionen nur einen Prüfauftrag; die Einführung einer feststehenden Quote werde es sicher nicht geben.

Die Mitglieder der **Fraktion der PDS** erklärten, sie könnten beiden Anträgen zustimmen. Ein interfraktioneller Antrag wäre als Signal an die Betroffenen aber besser gewesen. Sinnvoll wäre es auch, die entsprechenden Vorstellungen in rechtliche Regelungen zu gießen.

IV. Geänderte Begründung

Das Medium Fernsehen ist für die Informationsübermittlung trotz Internet nach wie vor von herausragender Bedeutung. Es vermittelt nicht nur Informationen, sondern bietet auch Unterhaltung. Von diesem Medium sind Gehörlose und Ertaubte in der Regel ausgeschlossen; sie können zwar das Bild wahrnehmen, den Inhalt der gesprochenen Worte aber nicht verstehen, weil meistens Untertitelungen oder Übersetzungen durch Gebärdensprachdolmetscher fehlen. Untertitelungen sind nach Expertenaussagen technisch problemlos machbar. Insbesondere bei wichtigen aktuellen politischen Beiträgen und Diskussionsrunden sollten nach Möglichkeit

gleichzeitig eine Gebärdensprachdolmetscherin/ein Gebärdensprachdolmetscher eingeblendet werden können.

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten untertiteln zwar anerkennenswerterweise seit Jahren mit steigender Tendenz verschiedene Sendungen, und auch bei Sendungen mit Gebärdensprachdolmetscherinnen/Gebärdensprachdolmetschern gibt es kleine Fortschritte, aber all diese Angebote reichen noch nicht aus.

Auch die etwa 700 000 blinden und sehbehinderten Menschen in Deutschland nutzen das Fernsehen ähnlich selbstverständlich wie Sehende als Informations- und Unterhaltungsmedium. Die Technik der Audiodeskription verschafft nichtsehenden Menschen durch akustische Bildbeschreibungen einen unmittelbaren Zugang zum Fernsehen. Durch Audiodeskription verwandelt sich ein Film in einen blindengerechten Hörfilm, dessen Bilderwelt sich auch den blinden und sehbehinderten Fernsehnutzern eröffnet. Seit 1997 gibt es ein regelmäßiges Angebot an blindengerechten Hörfilmen, das derzeit etwa zwei Filme pro Woche umfasst.

Es gilt, den Anteil der mit Audiodeskription bearbeiteten Filme zu vergrößern und das Medium Hörfilm fest in die Programme aller Fernsehsender zu integrieren.

In Großbritannien gibt es eine gesetzliche Verpflichtung für alle Sender, ihr gesamtes Programm zu einem bestimmten Prozentsatz untertitelt anzubieten. Eine ähnliche Regelung existiert für die Bearbeitung von Programmanteilen mit Audiodeskription. Solche Verpflichtungen gibt es in der Bundesrepublik Deutschland nicht. Private Fernsehanbieter untertiteln überhaupt keine Sendungen, da nach ihrer Meinung hörgeschädigte Menschen in allererster Linie ältere Menschen seien und nicht ihrer Zielgruppe entsprechen würden. Dieser Auffassung ist deutlich zu widersprechen.

Viele Videofilme werden heute schon mit Untertiteln für Hörgeschädigte angeboten. Es ist aber notwendig, ein Decodergerät zu besitzen, um die Untertitel auch auf dem Bildschirm sichtbar werden zu lassen. Daher sollten die Videotheken angehalten werden, generell auch Decoder zum Ausleihen bereitzuhalten. Damit würden für Gehörlose und Ertaubte auch Videotheken zu einer interessanten Quelle der Information.

Der Kostenaufwand für Untertitelungen sinkt, je mehr Sendeminuten pro Jahr tatsächlich untertitelt werden.

Für den Empfang von blindengerechten Filmen sind keine Zusatzgeräte erforderlich. Einfache Stereogeräte (TV und/oder Videorecorder) reichen aus. Der Kostenaufwand für die Erstellung einer Audiodeskription liegt mit etwa 10 000 DM pro Film im Promille-Bereich der Herstellungskosten eines Spielfilms.

Wird die Umsetzung des Artikels 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes ernst genommen, dann gehört dazu auch, Gehörlosen und Ertaubten sowie Blinden und Sehbehinderten den Zugang zur Informationsgesellschaft in allen sich darbietenden Formen, wo es technisch machbar ist, zu ermöglichen.

Berlin, den 6. Dezember 2000

Claudia Nolte
Berichterstatlerin

